

Satzung
Tierschutzverein Zörbig

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Zörbig“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist die Stadt Zörbig.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere für Heim-, Nutz- und Wildtiere. Ziel ist es, aktiven Tierschutz zu leisten. Dies soll erreicht werden durch:
 - a) Die Unterhaltung eigener Pflegestellen, eines eigenen Tierheims bzw. Gnadenhofes oder finanzielle oder sachliche Unterstützung fremder Tierheime und anderer tierschützender Einrichtungen und Projekte,
 - b) Entgegenwirken von Tiermissbrauch,
 - c) Förderung des Tierschutzes durch Aufklärung und Sensibilisierung der Jugend für den artgerechten Umgang mit Tieren,
 - d) Einfangen, tierärztliche Versorgung und Kastration herrenloser Katzen,
 - e) Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetierr im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze,
 - f) Unterstützung bei der medizinischen Versorgung von Tieren, deren Halter aufgrund ihrer sozialen Notlage (diese muss nachgewiesen werden) die Kosten einer tierärztlichen Versorgung nicht übernehmen können, in Form von zinsfreien Darlehen,
 - g) Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. Organisationen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder dieses Vereins erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Nachgewiesene und notwendige Fahrten innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes können im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.
5. Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, nach einem schriftlichen Aufnahmegesuch. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes, ist unbefristet und endet durch Austritt (Kündigung), dem Ausschluss durch den Vorstand oder dem Tod des Mitglieds. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt, mit Ausnahme der Beendigung durch Ausschluss durch den Vorstand oder Tod, ein Jahr.
4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder eine sonstige Pflichtverletzung vorliegt, die dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit dem betroffenen Mitglied nicht mehr zumutbar macht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen.
 - b) es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist das Mitglied unter Setzung einer letzten Zahlungsfrist von mind. 14 Tagen auf die Möglichkeit eines Vereinsausschlusses hinzuweisen. Nach fruchtlosen Verstreichen der Frist kann die Mitgliederversammlung das Mitglied durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein ausschließen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben. Die Unterbreitung von Vorschlägen und Teilnahme an Beschlussfassungen ist erwünscht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern in Form von Geldzahlungen erhoben, welche bis spätestens zum 31.03. des Kalenderjahres zu zahlen sind. Die Beiträge können bar oder per Überweisung auf das Konto des Vereins entrichtet werden. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich besonders um den Tierschutz verdient gemacht hat.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand per einfachem Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Folgetag des Tages, an dem der Brief, bzw. die E-Mail versendet wurde. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn der Brief bzw. die E-Mail an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilten Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich die Einberufung verlangt.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder, unabhängig von der Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins, beschlussfähig (einfache Mehrheit).
3. Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl und die Abwahl des Vorstandes verantwortlich.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Versammlung kann in Ausnahmefällen, sofern ein persönliches Zusammentreffen nicht möglich ist, als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

5. Über die Mitgliederversammlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Daten enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Feststellung, dass zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die Mitgliederzahl am 01. Januar des Wahljahres und
 - g) die gefassten Beschlüsse

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 7 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten abzuhalten.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund gem. § 3 Nr. 5 innerhalb der Amtszeit, für welche es gewählt wurde, abberufen werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten: Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln. Sie sind befugt, im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand kann sich eine angemessene Aufwandsentschädigung, die sich nach dem Umfang der Tätigkeit richtet (Nachweis z. B. durch Rechnungen, Quittungen, ...), aus dem Vereinsvermögen auszahlen lassen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art und
 - f) Rechtsvertretung des Vereins.
2. Die Vorstandsmitglieder haften sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Vereinsmitgliedern jeweils nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Abwicklung des Tagesgeschäftes einen Geschäftsführer zu beauftragen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und Art der Durchführung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder in Textform unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (z. B. E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erklärt haben.

§ 13 Haftung

1. Vereinsmitglieder und Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen und werden von Haftung mit ihrem Privatvermögen freigestellt.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 26.03.2021 errichtet und mit Nachtrag vom 12.05.2021 geändert.